

Anlage zum Tagesordnungspunkt 4.1
der Sitzung des Rates der Stadt Celle am 09.09.2021
- Fragen und Antworten der Einwohnerfragestunde -

1) Einwohnerfrage von Frau Claudia Fornaschon:

Frage 1:

„Welche Überlegungen wurden seitens der Verwaltung beim neuerlichen Eigentumswechsel im Rahmen des Vorkaufsrechts angestellt, die Fläche in eine Kompensationsfläche umzuwidmen?“

Antwort:

Stadtbaurat Kinder führt aus, dass sich im Kollerschen Wald keine (gesetzlich geschützte) Magerrasenfläche, sondern ein trockenes Intensivgrünland befindet. Teile des Grundstücks und Einzelbäume wurden mit Anordnung vom 27.09.2019 gem. § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz sichergestellt. Diese Sicherstellung wurde am 06.07.2021 für zwei Jahre verlängert. Derzeit wird ein naturschutzfachliches Gutachten erstellt, um die Schutzwürdigkeit des Gebietes beurteilen zu können. Es ist nicht geplant, auf der Fläche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Beigeordneter Zobel erklärt, dass seine Fraktion dafür plädiere, den Kollerschen Wald zu erhalten.

Ratsfrau Marks weist darauf hin, dass dort sehr wohl Magerrasenflächen vorhanden seien, dies hätten Experten festgestellt. Die vorhandene Planung sei unsinnig und verursache unnötige Kosten.

Frage 2:

„Bitte erklären Sie, wie die Umgestaltung ausgerechnet dieses seltenen schattigen Plätzchens in unserer Innenstadt bei der angeblich klammen Haushaltslage und ohne innerstädtische Rahmenplanung überhaupt zur Beschlussvorlage kommen kann und wie Sie sich heute zu den Vorschlägen der Verwaltung stellen.“

Antwort:

Beigeordneter Zobel erklärt, dass der jetzige Beschluss nicht mitgetragen werde. Es sei nicht ausreichend, wenn im Jahr 2017 ein Tag der Städtebauförderung durchgeführt wird, bei dem Vorschläge gesammelt werden. Diese müssten einer breiten Diskussion, insbesondere in den Ratsgremien, zugeführt werden. Veränderungen am Brandplatz seien durchaus erwünscht, der Piepenposten solle jedoch bleiben.

Ratsherr Engelen bedauert die Entwicklung am Brandplatz. Seinerzeit sei es kein schöner Ort gewesen, doch durch die aktuellen Entwicklungen (u. a. im Bereich der Gastronomie) sei dieser Platz sehr belebt, so dass die geplanten Veränderungen obsolet seien. Der Ortsrat habe sich lange mit dieser Thematik gefasst und sei gegen die Verlegung des Piepenpostens. Leider sei die Entscheidung schon gefallen.

Beigeordneter Wille bestätigt die Aussage seines Vorredners dahingehend, dass die Sache bereits entschieden sei. Es habe eine breite Beteiligung gegeben und die CDU-Fraktion stehe hinter dieser Entscheidung.

Ratsherr Biermann bekräftigt, dass sich die AfD-Fraktion mehr Gremienbeteiligung gewünscht hätte. Bezüglich des Piepenpostens wäre eine stärkere Einbindung der Bevölkerung erforderlich gewesen. Grundsätzlich werde jedoch befürwortet, dass Plätze im Stadtgebiet attraktiver gestaltet werden.

Ratsherr Müller erklärt, dass es grundsätzlich richtig sei, dass die Bevölkerung im Jahr 2017 bei dem in Rede stehenden Fest beteiligt worden ist, doch er vermisse eine Diskussion in den

politischen Gremien. Unverständlich sei für ihn, dass jetzt ein neues Pflaster aufgebracht werden soll, obwohl die vorhandene Pflasterung noch in Ordnung ist. Er sei damit nicht einverstanden und schockiert über die Vorgehensweise.

Ratsfrau Marks trägt vor, dass es viele gute Ideen von der Bürgerschaft gegeben habe, doch diese seien ignoriert worden. Der Platz sei in der jetzigen Verfassung völlig in Ordnung, dies habe man beim Brandplatzfest vor drei Wochen feststellen können. Wasserrinnen usw. seien völlig überflüssig und der Piepenposten solle bleiben. Der Oberbürgermeister sollte sich die Anregungen der Bürger/innen zu Herzen nehmen.

Ratsherr Schoeps berichtet, dass die Planungen vor einigen Jahren verfasst worden sind. Doch die Zeiten hätten sich geändert und Bäume sollen heute möglichst erhalten bleiben. Laut Bauverwaltung müsse der Schmutz- und Regenwasserkanal getrennt werden und man hätte hier eine Win-win-Situation, wenn der Platz dann gleich mitgemacht werde. Hier bittet er um Bestätigung des Stadtbaurates. Weiterhin habe der Verwaltungsausschuss die Umgestaltung des Brandplatzes sowie die Umsetzung des Piepenpostens beschlossen. Seines Erachtens gehöre dies in den Rat, da es hier um die Verfügung über Haushaltsmittel geht.

Stadtbaurat Kinder gibt dazu an, dass der Rat die Mittel über die Sanierungsplanung Altstadt zur Verfügung gestellt habe. Dort sind die einzelnen Maßnahmen zur Umgestaltung des Brandplatzes aufgeführt. Die Umsetzung habe sich durch das Pandemiegeschehen verzögert. Des Weiteren sei es gängige Praxis, dass die alten Kanäle gleich mitsaniert werden, wenn der Platz eh angefasst wird. Derzeit werden weitere Fördermittel zur Umgestaltung der Innenstadt eingeworben, hier werde es zukünftig noch viele Diskussionen über mögliche Projekte geben. Der Brandplatz sei das erste Vorhaben um zu zeigen, wie Plätze sinnvoll verschönert werden können.

Ratsherr Dr. Hörstmann merkt an, dass sich viele im Wahlkampf befänden und sich an diesem Thema abarbeiten würden. Es sei viel Geld in diese Planungen geflossen und es sei auch im zuständigen Fachausschuss darüber diskutiert worden. Deshalb seien einige Ausführungen für ihn nicht nachvollziehbar.

Ratsherr Ohl bemängelt, dass es hier kein Nutzungskonzept gebe. Es könne zu Konflikten kommen, wenn die Bürger/innen und die Verwaltung unterschiedliche Vorstellungen hätten. Im zuständigen Fachausschuss sei berichtet worden, dass ein Familienplatz hergerichtet werden solle. Da frage er sich, wie das mit anderen Nutzungen klappen soll, wenn z. B. in der Weihnachtszeit der Wochenmarkt dort platziert wird.

Stadtbaurat Kinder führt aus, dass lt. Planung ein Familienplatz entstehen soll, der kleinere Spielgelegenheiten für Kinder vorsieht. Weiterhin sollen zusätzliche Sitzgelegenheiten geschaffen werden, die nicht durch die Gastronomie belegt werden. Es solle ein Platz geschaffen werden, an dem sich aller Celler/innen aufhalten können.

Frage 3:

„Wie läßt sich erklären, dass solch eine Entscheidung –mit großer Tragweite- am Rat vorbei – ohne Reflektion – im Verwaltungsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit –entgegen der Empfehlung des Bauausschusses- durchgewinkt wird?“

Antwort:

Der Oberbürgermeister führt aus, dass sich die Zuständigkeit der verschiedenen Gremien nach Nds. Kommunalverfassungsgesetz richtet. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über alle Themen abschließend, für die nicht der Rat, Ortsrat oder Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Die Ratszuständigkeit ist in § 58 NKomVG geregelt. Nur die dort explizit genannten Fälle sind vom Rat zu beschließen. Für den Beschluss über den Piepenposten ist keine Katalogziffer des § 58 NKomVG einschlägig. Die Ausschüsse haben im Übrigen nur beratende Funktion, so dass die Empfehlung nicht zwingend auch zu einer Mehrheit im Entscheidungsgremium führen muss.

Eine Zusatzfrage wurde in der Sitzung wie folgt gestellt:

„Wie hoch sind die voraussichtlich gedeckelten Fördergelder und aus welchem Fördertopf kommen sie?“

Stadtbaurat Kinder antwortet, dass die Fördermittel aus dem Fördertopf städtebaulicher Denkmalschutz in der Altstadtsanierung kommen. Die genauen Beträge werde er zum Protokoll nachreichen (Anm.: im Nachgang der Sitzung wird mitgeteilt, dass für diese Baumaßnahme rd. 1,16 Mio. Euro kalkuliert sind. In Sanierungsgebieten werden von den förderungsfähigen Kosten ein Drittel vom Bund und ein Drittel vom Land übernommen. Das verbleibende Drittel trägt die Stadt Celle).

2) Einwohnerfrage von Frau Imke Bahr:

Frage 1:

„Wie anders läßt sich erklären, wenn sich die unterschiedliche Behandlung von Einwohnerfragen, an der Nichtveröffentlichung einer Photographie in der Einwohnerfragestunde der öffentlichen Ratssitzung vom 17.06.2021 gegenüber der Veröffentlichung von Photographien sowohl während der Einwohnerfragestunde der öffentlichen Ratssitzung am 27.02.2020, als auch auf der dazugehörigen Seite des Ratsinformationssystems der Stadt Celle, dokumentieren läßt, als das es unveröffentlichte Veränderungen der GO der Stadt Celle innerhalb dieser Legislaturperiode gibt?“

Antwort:

Der Ratsvorsitzende führt aus, dass es keine unveröffentlichte Änderung der Geschäftsordnung des Rates gibt. Wenn es sie gebe, dann wäre sie nicht Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Frage 2:

*„Wie begründen Sie, daß die Stadt Celle nicht die **5. Änderung des Bebauungsplan 22 Wce aufheben** muß, wenn sie Regreßforderungen ausgesetzt sein könnte, sollte sich nach dem Bau des Prozeßgebäudes eine Bombe unter den Neubauten befinden, da die Stadtverwaltung in ihrer Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplan 22 Wce unter „3.8 Sonstige Vorgaben und Nutzungsbeschränkungen [...] ‚Kampfmittel‘“ schreibt: „[...] **Ein Kampfmittelverdacht besteht im Planungsgebiet nicht.**“, dagegen in der Stellungnahme des LGLN zum Thema Kampfmittel steht: „Es kann **nicht** unterstellt werden, dass **keine** Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.“?“*

Antwort:

Stadtbaurat Kinder antwortet, dass Kampfmittel unter einem Neubau wegen der Gründungsarbeiten und den damit verbundenen Sondierungen äußerst unwahrscheinlich sind. Die Planungsziele werden durch mögliche Kampfmittel auch nicht in Frage gestellt, da solche Vorkommnisse im praktischen Bauvollzug bewältigbar sind.

Ratsfrau Marks weist darauf hin, dass es bei solchen Eventualitäten von Vorteil sei, wenn Alternativstandorte vorgehalten werden.

Frage 3:

*„Wie erklären Sie mir, daß Sie, da Sie mit dem Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplan 22 Wce „Maschweg“ in der Ratssitzung am 17.03.2016 einer **Umwandlung** der ausgewiesenen Fläche **als Gewerbegebiet** zugestimmt haben, **die Verwaltung** in der am 29.08.2021 abgeschlossenen öffentlichen Auslegung eine Teilfläche – das ehemaligen Jugenddorf – **für den Gemeinbedarf** ausgewiesen hat und damit **diese neue Umnutzungsabsicht einer Teilfläche nicht mehr der ursprünglichen Vorgabe des Bauleitplanverfahrens zur 5. Änderung entspricht**, (zu der die Träger öffentlicher Belange unter der Maßgabe eines Gewerbegebietes beteiligt wurden und auch die Allgemeine Vorprüfung auf Basis einer Umnutzung als Gewerbegebiet erfolgte), dieses Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung nicht aufheben und eine **neues Bauleitplanverfahren** mit einem neuen Aufstellungsbeschuß – die **6. Änderung** des Bebauungsplan 22 Wce „Maschweg“ – einleiten?“*

Antwort:

Stadtbaurat Kinder antwortet, dass es im Laufe von Bauleitplanverfahren nicht unüblich sei, dass die Plankonzeption gegenüber dem Aufstellungsbeschluss weiterentwickelt wird. Dies

entspricht dem Grundsatz des kommunalen Planungsermessens. Mit den förmlichen Beteiligungsschritten soll eine Anstoßwirkung entfaltet werden, um zu ermitteln, ob Anpassungen der Planung erforderlich werden. Im vorliegenden Fall hat das Land Niedersachsen sein Interesse am Erwerb der Liegenschaft bekundet. Die Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf wird diesen Anforderungen in geeignetster Weise gerecht. Büro- und Verwaltungsgebäude wären im Übrigen auch in Gewerbegebieten zulässig (§ 8 Abs. 1 Baunutzungsverordnung). Eines neuen Aufstellungsbeschlusses bedarf es hierzu nicht.

Ratsfrau Marks erklärt, dass sie diese Frage im Bauausschuss der Verwaltung gestellt habe, denn sie habe festgestellt, dass mit alten Daten unter anderen Voraussetzungen gearbeitet worden sei. Es könne nicht sein, dass man über die 5. Änderung des B-Planes entscheiden soll, wenn die Messungen und Fragestellungen unter anderen bzw. veralteten Voraussetzungen erhoben wurden. Diese veralteten Daten seien in die neuerliche Beschlussvorlage übernommen worden. Sie frage sich, ob es rechtlich richtig ist, Erhebungen aus einem Bauleitverfahren „Gewerbegebiet“ ohne neue Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit in ein Bauleitverfahren „Gemeinbedarf“ zu übernehmen. Sämtliche beteiligte Behörden, die der öffentlichen Auslegung zur 5. Änderung beigefügt wurden, hätten angenommen, es handele sich um ein Gewerbegebiet. Da die Nutzung nun eine andere ist, müssten neue Stellungnahmen eingeholt werden. Diese Frage sei bisher von der Verwaltung nicht beantwortet worden. Bezüglich des geplanten Hubschrauberflugplatzes in Westercelle frage sie sich, ob dazu auch Wietzenbruch gehört worden ist und wie die Reaktionen dazu sind.

3) Einwohnerfrage von Herrn Walter Schmidt:

Frage 1:

„Wie will die Vertretung durchsetzen, dass Verstöße gegen die von ihr beschlossene Naturschutzverordnung von der gesetzlich dazu verpflichteten Behörde (Untere Naturschutzbehörde der Stadt Celle) überwacht und gemäß Verordnung geahndet werden?“

Antwort:

Ratsfrau Marks führt aus, dass die Idee einer solchen Lokation grundsätzlich sehr schön sei. In diesem Gebiet sei das allerdings ein bisschen schwierig, da man sich im Naturschutz- und Hochwasserschutzgebiet befindet. Die Umsetzung vor Ort sei mehr als fragwürdig und das bewege viele Gemüter. Die Ausschreibung habe vorgesehen, dass ein Zugang an den Strand, ohne zu konsumieren, bleiben solle. Doch dies sei nicht so, vielmehr herrsche ein harscher Ton, wenn Eindringlinge wahrgenommen werden. Des Weiteren sei naturschutzrechtlich einiges im Argen. Eine Akteneinsicht zu den Nutzungsverträgen habe noch mehr Fragen aufgeworfen. Diese seien heute Vormittag an die Verwaltung gegangen und befinden sich in der Bearbeitung.

Frage 2:

„Wie wollen Rat und Verwaltung das bei den Bürgerinnen und Bürgern verloren gegangene Vertrauen bei der Durchführung der Einwohnerfragestunde wieder herstellen?“

Antwort:

Ratsfrau Marks erklärt, dass Vertrauen nur durch echte und ehrliche Partizipation der Bürger/innen hergestellt werden könne. Die Geschäftsordnung müsse dahingehend geändert werden, sofern die neuen Mehrheiten im Rat dies auch wollen. Dazu gebe es schon diverse Änderungsanträge und Sitzungen von der Verwaltung mit den Fraktionsvorsitzenden hätten stattgefunden.

Frage 3:

„Wie wollen Rat und Verwaltung den behinderten Bürgerinnen und Bürgern die politische Teilnahme an den Ratsitzungen ermöglichen?“

Antwort:

Ratsfrau Marks hebt hervor, dass es hierzu diverse Anträge ihrer Gruppe Zukunft Celle gegeben habe. So sei beantragt worden, eine Akustikschleife zu installieren, aber den Handlungsbedarf würden Zuständige nicht sehen. Ihre Fraktion werde hier dranbleiben.

Rasfrau Rodenwaldt-Blank erklärt, dass sie die Fragen 2 und 3 zusammen beantworten wird. Danach müsse die Stadt Celle ihren Bürgerinnen und Bürgern mit Hör- und Sprachbehinderungen die barrierefreie Teilhabe an öffentlichen Ratssitzungen ermöglichen, nicht nur aus juristischen Gründen, sondern vor allem aus einer moralischen Verpflichtung heraus. Diesbezüglich habe ihre Gruppe einen Antrag gestellt, dass der Rat der Stadt Celle schnellstmöglich beschließen möge, die Teilhabe von Hör- und Sprachbehinderten an Ratssitzungen mit Hilfe eines Gebärdensprachdolmetschers / einer Gebärdensprachdolmetscherin sicher zu stellen. Als Ergänzung sollten Aufzeichnungen für Höreingeschränkte untertitelt werden. Weiterhin verweist sie u. a. auf Behindertengleichstellungsgesetz, Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und die UN-Behindertenrechtskonvention. Das Ziel sei die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Diesem Ziel sei auch das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet, welches zusätzlich das Recht auf Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen festlege. Sie hoffe, dass ihr Antrag unterstützt wird und man dadurch der Selbstverständlichkeit der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nun endlich mehr gerecht werde und somit ein Stück Vertrauen zurückgewonnen werden könne.

Die Einwohnerfragen, die in der o. g. Ratssitzung aus Zeitgründen nicht beantwortet werden konnten, wurden im Nachgang der Sitzung wie folgt von der Verwaltung schriftlich beantwortet:

4) Einwohnerfrage von Herrn Daniel Beer:

Frage 1:

„Die Stadt hat immer wieder verkündet, dass der Strand auch jenseits des Beachclubs für die Öffentlichkeit zugänglich bleibt. Warum ist der Zugang durch den Betreiber jetzt abgesperrt?“

Frage 2:

„Die Sperrung ist aufzuheben. Wann passiert das?“

Antwort zu Frage 1 und 2:

Die von Land und Bund angepachteten Beachclub-Flächen wurden an den Pächter mit der Auflage weiterverpachtet, die damit verbundenen umfangreichen Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen und durchzusetzen. Damit obliegt ihm auch, die Zugänglichkeit in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Sperrung der Flächen seitens der Stadt Celle liegt nicht vor.

Frage 3:

„Warum vertreibt die Stadt die ohnehin Corona-gebeutelte Jugend von allen Plätzen, wo die jungen Menschen zusammen kommen?“

Antwort:

Es gibt in der Stadt Celle und auch an der Aller eine Vielzahl von Flächen, die durch Jugendliche genutzt werden können; u. a. die Dammaschwiesen, die Grünfläche südlich der Wittinger Str. oder der zukünftige Allerauenuferpark auf der Allerinsel

5) Einwohnerfrage von Herrn Dr. Ronald Bahr:

Frage 1:

„Inwieweit ist die Nutzung dieses Strandabschnittes jetzt noch für Bürger möglich, die nicht Gast dieser Strandbar sind?“

Antwort:

Die von Land und Bund angepachteten Beachclub-Flächen wurden an den Pächter mit der Auflage weiterverpachtet, die damit verbundenen umfangreichen Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen und durchzusetzen. Damit obliegt ihm auch (wie bei jeder anderen gastronomischen Nutzung von Flächen), die Zugänglichkeit und den Aufenthalt in eigener Verantwortung zu regeln.

Frage 2:

„Welche Teile des Allerufers werden im Bereich der Allerinsel (bzw. der jeweils gegenüberliegenden Ufer) unter Naturschutz gestellt, und inwieweit betrifft dies den neuen „BeachClub“?“

Antwort:

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Aller-Talsandebene“ und erfasst die Aller einschließlich der angrenzenden Talniederung innerhalb der Ortsteile Klein Hehlen (östlicher Bereich), Neustadt und Hehlentor im Stadtgebiet von Celle, zwischen der Straßenbrücke des Wilhelm-Heinichen-Rings und dem Wehr Celle. Die Sandfläche liegt im Naturschutzgebiet. Freigestellt sind im NSG unterhalb der Wehranlage das Baden in der Aller sowie insgesamt am Allernordarm das Betreten des Uferstreifens bis 10m zur Uferlinie.

Der Pächter ist von der Stadt schriftlich aufgefordert worden, Bierwagen, Aggregate und Möblierung von der Sandfläche zu entfernen.